

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

**Fachverband der Glasindustrie**

einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Privatangestellten-  
Druck, Journalismus, Papier**

andererseits.

### I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

- räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;
- fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten-Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;
- persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

### II. Erhöhung der Istgehälter

1. Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung **ab 1. Juni 2015 um 1,8 %** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Maigehalt 2015.
2. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich der vor dem 1. Juni 2015 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
3. Angestellte, die nach dem 31. Mai 2015 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
4. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

### III. Mindestgrundgehälter

1. Die ab 1. Juni 2015 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
2. Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Juni 2015 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

### IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

### V. Rahmenrechtliche Änderungen

#### 1. § 15 Abs. 8 lautet:

„Elternkarenzen (Karenzurlaube) im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzurechnen, wenn sie im laufenden Angestelltenverhältnis in Anspruch genommen werden:

- Elternkarenzen, die am 1.6.2015 oder später begonnen haben werden im Ausmaß von insgesamt bis zu 22 Monaten je Kind als Verwendungsgruppenjahre angerechnet.
- Elternkarenzen, die vor dem 1.6.2015 begonnen haben, werden im bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Höchstausmaß angerechnet.

Nimmt ein Elternteil für dasselbe Kind mehrere Elternkarenzen in Anspruch, werden dafür höchstens 22 Monate je Kind bzw. für Elternkarenzen, die vor dem 1.6.2015 enden im bis dahin geltenden Höchstausmaß, angerechnet.

Diese Höchstgrenzen gelten auch für Elternkarenzen nach Mehrlingsgeburten.“

#### 2. In § 5 a Abs. 1 lautet der Klammerausdruck: „(idF BGBl I 101/2000, 33/2001, 71/2003, 128/2003, 142/2004 und 90/2009)“.

Der letzte Satz „Die nachstehenden Regelungen gelten nur für ab dem 1.12.2000 abgeschlossene Vereinbarungen oder sofern die Partner früher abgeschlossener Altersteilzeitvereinbarungen dies bis längstens 31.03.2001 vereinbart haben.“ wird gestrichen.

#### 3. § 18. Lehrlinge, Integrative Berufsausbildung wird wie folgt abgeändert:

- a) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. Juni 2015 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 568,27	€ 760,54
2. Lehrjahr	€ 761,93	€ 1.021,70
3. Lehrjahr	€ 1.031,49	€ 1.270,85
4. Lehrjahr <sup>*)</sup>	€ 1.394,75	€ 1.477,18

<sup>\*)</sup> Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

## **VI. Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Juni 2015 in Kraft.

Wien, am 20. Mai 2015

## GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der

### Glasindustrie

**gültig ab 1. Juni 2015**

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten-Druck, Journalismus, Papier, Geschäftsbereich Interessenvertretung, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

### Verwendungsgruppen

Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	M I	M II o.	M II m.	M III
1. u. 2.	1.556,57	1.754,95	2.117,66	2.667,37	2.933,73	3.562,40	3.919,34	5.288,64	2.273,66	2.737,28	2.905,12	3.046,17
n. 2.	1.629,84	1.838,21	2.229,06	2.808,26	3.088,67	3.755,99	4.132,15	5.708,55	2.273,66	2.737,28	2.905,12	3.218,64
n. 4.	1.703,11	1.921,47	2.340,46	2.949,15	3.243,61	3.949,58	4.344,96	6.128,46	2.354,77	2.852,20	3.026,22	3.391,11
n. 6.		2.004,73	2.451,86	3.090,04	3.398,55	4.143,17	4.557,77	6.548,37	2.435,88	2.967,12	3.147,32	3.563,58
n. 8.		2.087,99	2.563,26	3.230,93	3.553,49	4.336,76	4.770,58	6.968,28	2.516,99	3.082,04	3.268,42	3.736,05
n. 10.		2.171,25	2.674,66	3.371,82	3.708,43	4.530,35	4.983,39		2.598,10	3.196,96	3.389,52	3.908,52
BS €	73,27	83,26	111,40	140,89	154,94	193,59	212,81	419,91	81,11	114,92	121,10	172,47

**Fachverband der Glasindustrie**

Der Obmann-Stellvertreter:

Der Geschäftsführer:

Dkfm. Johannes Schick

MMag. Alexander Krissmanek

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Privatangestellten-  
Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

**Wirtschaftsbereich Chemie/Kunststoff/Glas**

Der Vorsitzende:

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Günther Gallistl

Roman Krenn